



Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) – trat zum 8. November 2006 in Kraft. Die NAV löst damit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) vom 21. Juni 1979 ab.

Die NAV regelt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge in Niederspannung, die mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall seit dem 12. Juli 2005 neu abgeschlossen werden.

Für Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss und dessen Nutzung, die vor dem 12. Juli 2005 entstanden sind, machen die Stadtwerke Schwäbisch Hall von Ihrem Anpassungsrecht gemäß §§ 115 Abs. 1 EnWG, 29 NAV Gebrauch, mit der Folge, dass die bisher den Netzanschlussverhältnissen zugrundeliegenden AVBEItV ihre Geltung verloren haben.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz ist infolgedessen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08. November 2006. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben zudem ergänzende Bedingungen zur NAV erlassen, die für Netzanschlussverträge in Niederspannung gelten.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz sind die Regelungen des Netzanschlussvertrages der Stadtwerke Schwäbisch Hall in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Zu folgenden Themen finden Sie die entsprechenden Dokumente in unserem [Downloadbereich](#):

- **Netzanschlussvertrag**
Der Netzanschlussvertrag regelt den Neuanschluss oder die Änderung der Elektrizitätsanlage an das Stromversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb.
- **Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag**
Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- **Anmeldung zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz/Baustromanschluss**
Wenn Sie Anschluss an das Stromversorgungsnetz oder einen Baustromanschluss wünschen, bitten wir Sie, dies bei uns mit dem „Formular zur Anmeldung / Fertigmeldung des Anschlusses an das Stromversorgungsnetz“ anzumelden.
- **Fertigmeldung des Hausanschlusses**
Ist die Hausinstallation durch den Elektroinstallateur fertig gestellt, bitten wir Sie, uns mit dem „Formular zur Anmeldung / Fertigmeldung des Anschlusses an das Stromversorgungsnetz“ die Fertigstellung Ihrer Hausinstallation mitzuteilen, damit wir den Zähler installieren können.
- **Netzanmeldung von Erzeugungsanlagen**
Wenn Sie Erzeugungsanlagen an das Stromversorgungsnetz anschließen möchten, bitten wir Sie, dies bei uns mit dem „Formular zur Anmeldung / Fertigmeldung des Anschlusses an das Stromversorgungsnetz“ anzumelden.
- **Anzeige der Nutzung des Netzanschlusses**
Der Anschlussnutzer ist nach der Niederspannungsanschlussverordnung verpflichtet, die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit dem Formular „Mitteilung über die Aufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 3 Abs. 3 NAV“ mitzuteilen.
Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit Strom bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Sofern vom Kunden kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch den Grundversorger.
- **Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG**
Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK6-22-300) ist die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab 01.01.2024 nach den Maßgaben der Festlegung abzuwickeln. Die erforderlichen Formulare finden Sie im Downloadbereich unter „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG“

Änderung der Netzanschlussbedingungen

Änderungen der Netzanschlussbedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Technische Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 1 EnWG

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ist als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für die Auslegung, Änderung und den Betrieb von Netzanschlüssen von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an ihre Netze technische Mindestanforderungen festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit der von uns betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetze zu wahren, sind Netzanschlüsse nur unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen zulässig. Des Weiteren sind bei Errichtung und Betrieb von Energieanlagen mitunter die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (siehe § 49 Abs. 1 EnWG).

Ergänzende Bestimmungen für Stromerzeugungsanlagen zur Umsetzung der technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Bereitstellung von Blindleistung sind als „Umsetzung Technische Vorgaben und Blindleistungsbereitstellung“ veröffentlicht.

Anmerkungen:

- Die Publikationen für die technischen Mindestanforderungen finden Sie in unserem [Downloadbereich](#).
- Weitere Informationen zu den zuvor genannten technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://www.stadtwerke-hall.de/einspeisung-eeg-kwk/>
- Hinsichtlich sogenannter „Erzeugungsanlagen an der Steckdose“ wird auf die Veröffentlichungen des FNN hingewiesen.

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung. In jedem Fall jedoch ist aufgrund der technischen Gegebenheiten eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

Datenschutzhinweis

Siehe Hinweis auf [Homepage](#)